

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6J

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

61995CJ0171 Recep Tetik VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

ARB1/80 Art7;

AuslBG §4c Abs1 idF 1997/I/078;

Rechтssatz

Wie der EuGH in seinem Urteil vom 23. Jänner 1997 in der Rechtssache C-171/95, Recep Tetik gegen Land Berlin, ausf hrte, ist die Voraussetzung der Zugeh rigkeit zum regul ren Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates grunds tzlich nur dann weiterhin gegeben, wenn der Betroffene alle Formalit ten erf llt, die im betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls vorgeschrieben sind, etwa indem er sich als Arbeitssuchender meldet und der Arbeitsverwaltung dieses Mitgliedstaates w hrend des dort vorgeschriebenen Zeitraums zur Verf gung steht. Mit diesem Erfordernis l sst sich gew hrleisten, dass der t rkische Staatsangeh rige innerhalb des angemessenen Zeitraums, der ihm zur Begr ndung eines neuen Arbeitsverh ltnisses einzur umen ist, sein Aufenthaltsrecht in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht missbraucht, sondern tats chlich eine neue Besch ftigung sucht. Es ist Sache des betreffenden Mitgliedstaates und beim Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften die des angerufenen nationalen Gerichts, einen solchen angemessenen Zeitraum festzulegen, der lang genug sein muss, um die tats chlichen Chancen des Betroffenen, eine neue Besch ftigung zu finden, nicht zu beeintr chtigen (vgl. die Randnummern 41, 42 und 48 des genannten Urteils; und das E VwGH 28.2.2002, Zi. 99/09/0179).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61995J0171 Recep Tetik VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090181.X01

Im RIS seit

09.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at